

ArchäologInnen als ArbeitnehmerInnen – Rechte und Pflichten nach dem österreichischen Arbeitsrecht

Susanne Olt
28.11.2014

Übersicht

- Der Arbeitsvertrag
- Arbeitszeit / Ruhezeiten
- Urlaub
- Dienstverhinderung
- Sonderregelungen in Kollektivverträgen
- Kollektivvertrag für Handwerk und Gewerbe
- ArbeitnehmerInnenschutz
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Betriebsrat
- ArbeitnehmerIn – freier/e DienstnehmerIn

Der Arbeitsvertrag

Rechte und Pflichten

- Abschluss eines Arbeitsvertrags ist formfrei möglich (kein Schriftformerfordernis)
- Dienstzettel
- Befristet – unbefristet
- Arbeitsrecht ist einseitig zwingend
 - für den/die ArbeitnehmerIn ungünstigere Vereinbarungen sind unwirksam!

Arbeitszeit (i)

Arbeitszeitgesetz – AZG

- Normalarbeitszeit
 - 8 Stunden pro Tag
 - 40 Stunden pro Woche
- Maximal zulässige Höchstarbeitszeit
 - 10 Stunden pro Tag
 - 50 Stunden pro Woche
- Aufzeichnungspflicht: AG hat für Aufzeichnungen zu sorgen

Arbeitszeit (ii)

Arbeitszeitgesetz – AZG

- Überstunden
 - Zuschlag von 50 %
 - Maximal 5 Überstunden wöchentlich
 - Zusätzlich: Weitere 5 Überstunden wöchentlich bis zum Ausmaß von max. 60 Überstunden pro Jahr
- Voraussetzung für Abgeltung: AG muss sich in irgendeiner Weise mit Überstunden einverstanden erklärt haben

Ruhezeiten

Arbeitszeitgesetz – AZG; Arbeitsruhegesetz – ARG

- Ruhepause von 30 Minuten bei mehr als 6 Stunden ununterbrochener Arbeitszeit
- Ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der Tagesarbeitszeit
- Ununterbrochene Wochenendruhe: 36 Stunden pro Kalenderwoche
- Feiertagsruhe: Ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden an gesetzlichen Feiertagen

Urlaub

Urlaubsgesetz – UrlG

- Urlaubsausmaß
 - 30 Werktage (25 Arbeitstage) pro Urlaubsjahr (= 5 Wochen)
 - 36 Werktage (30 Arbeitstage) nach 25 Jahren beim gleichen AG (= 6 Wochen)
- Voller Urlaubsanspruch nach 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses, davor anteilig
- Verbrauch: Vereinbarung
- Verjährung: 2 Jahre nach Ende des Urlaubsjahrs

Dienstverhinderung (i)

auf Seiten des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin - § 8 AngG

- Entgeltfortzahlungsanspruch bei
 - Krankheit
 - Unglücksfall
- Unverzögliche Mitteilung an AG
- Auf Verlangen des AG: (ärztliche) Bestätigung
- Dauer des Anspruchs: grundsätzlich 6 Wochen
- Anspruch auch bei sonstigen wichtigen (persönlichen) Hinderungsgründen

Dienstverhinderung (ii)

auf Seiten des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin - § 1155 ABGB

- Zeitlich unbegrenzter Entgeltanspruch, wenn
 - AN aus Gründen, die auf AG-Seite liegen, an der Dienstleistung gehindert wird und
 - AN zur Leistung bereit ist.

- Gründe:
 - organisatorische oder technische Mängel
 - Schlechtwetter
 - höhere Gewalt: im Einzelfall umstritten

Kollektivvertrag (i)

Anwendbarkeit

- Sonderregelungen für bestimmte Branchen
- Mindestarbeitsbedingungen
 - Für AN ungünstigere Vereinbarungen sind unwirksam!
- Anwendbarer KV richtet sich in der Regel nach AG-Fachgruppenzugehörigkeit bei der Wirtschaftskammer (Gewerbeberechtigung)
 - wko.at/firmen (Firmen A-Z)

Kollektivvertrag (ii)

Typische Regelungsinhalte

- Mindestlöhne / Mindestgehälter
 - Lohntabellen
 - Verwendungsgruppenschemata
- 13. + 14. Gehalt (= Sonderzahlungen)
- Regelungen über Arbeitszeit
- Regelungen über (Sonder-)Urlaub
- Regelungen über Dienstreisen
- Verfallsbestimmungen

Gewerbe-KV (i)

Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting

- Normalarbeitszeit: 40 Stunden pro Woche
- Überstundenzuschläge
 - 50% für Überstunden von 6 – 20 Uhr
 - 100% für Überstunden von 20 – 6 Uhr, Wochenenden, Feiertagen
- Regelungen über flexible Arbeitszeit, 4-Tage-Woche etc.

Gewerbe-KV (ii)

Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting

- Dienstreisen: Verlassen des Dienstortes
- Reiseaufwandsentschädigung
 - Taggeld (höchster Satz: € 26,40)
 - Nächtigungsgeld (€ 11)
- Kilometergeld bei Benutzung des eigenen PKW (höchster Satz: € 0,42)
- Verfallsregel: Ansprüche aus Dienstreisen müssen binnen 4 Monaten geltend gemacht werden.

ArbeitnehmerInnenschutz (Überblick)

Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG

- AN sind über Gefahren für Sicherheit/Gesundheit zu informieren und nachweislich zu unterweisen
- AG hat sanitäre Vorkehrungen zu treffen
- Sicherheitsvertrauensperson (bei mehr als 10 AN)
- Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des AG für Einhaltung des ASchG
- AN hat bestimmte Mitwirkungspflichten
- Kontrolle: Arbeitsinspektorate

Beendigung des Arbeitsverhältnisses (i)

Kündigung

- Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses ohne Grund möglich, aber Anfechtungsmöglichkeit des AN
- Einhaltung von Kündigungsfristen und –terminen:
 - AN: 1 Monat zum Monatsletzten
 - AG: 6 Wochen zum Ende des Quartals
- Kündigungsgeschützte AN: zB Betriebsräte; Eltern während Schwangerschaft, Karenz oder Elternteilzeit; begünstigte Behinderte

Beendigung des Arbeitsverhältnisses (ii)

aus wichtigem Grund

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund
 - durch AG → Entlassung
 - durch AN → Austritt
- Gesetzliche Entlassungs-/Austrittsgründe
 - Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

Betriebsrat (i)

Wahl

- In Betrieben mit 5 oder mehr ArbeitnehmerInnen ist ein Betriebsrat zu wählen.
- Ablauf:

Einberufung der Betriebsversammlung → Wahl des Wahlvorstandes → Betriebsratswahl
- Funktionsdauer: 4 Jahre
- Anzahl der Betriebsratsmitglieder richtet sich nach Größe des Betriebs (§ 50 ArbVG)

Betriebsrat (ii)

Rechte, Zuständigkeiten

- Mitwirkungsrecht in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen in bestimmten Angelegenheiten (§§ 96 ff ArbVG)
- Mitwirkung bei Kündigungen, Entlassungen, Versetzungen, Neueinstellungen
- Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

ArbeitnehmerIn – freier/e DienstnehmerIn

Rechtsfolgen der Einordnung

ArbeitnehmerIn	Freier/e DienstnehmerIn
Kollektivvertrag	Kein Kollektivvertrag
13. + 14. Gehalt	Kein 13. + 14. Gehalt
Überstundenzuschläge	Keine Überstundenzuschläge
Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc.	Keine Entgeltfortzahlung
Urlaubsanspruch	Kein Urlaubsanspruch
Kündigungsschutz unter bestimmten Bedingungen	Kein Kündigungsschutz
Betriebsrat	Betriebsrat nicht zuständig
Geltung des ASchG	Keine Geltung des ASchG

Nützliche Adressen für ArbeitnehmerInnen

www.arbeiterkammer.at

www.arbeitsinspektion.gv.at

www.kollektivvertrag.at

www.oegb.at

Susanne Olt

Vortragende



T +43 1 534 37 50437
E s.olt@schoenherr.eu

Position	Associate, Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Tätigkeitsgebiet	Arbeitsrecht
Ausbildung	Universität Wien/ Österreich (Mag. iur. 2008)
Sprachen	Deutsch, Englisch, Französisch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

schoenherr

schoenherr is one of the top corporate law firms in central and eastern europe. With our wide-ranging network of offices throughout CEE/SEE, we offer our clients unique coverage in the region. The firm has a long tradition of advising clients in all fields of commercial law, providing seamless service that transcends national and company borders. Our teams are tailor-made, assembled from our various practice groups and across our network of offices. Such sharing of resources, local knowledge and international expertise allows us to offer the client the best possible service. www.schoenherr.eu

schoenherr